

Entwässerungsantrag

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) :

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: Stadt@Neubrandenburg.de
Tel.: +49 395 555-0.

Die Daten werden erhoben, um die Durchführung der Abwasserentsorgung zu gewährleisten.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e (Verarbeitung im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung der öffentlichen Gewalt).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.neubrandenburg.de/Quicknavigation/Datenschutzerklärung> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter

Stadt Neubrandenburg
Datenschutzbeauftragter
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de
Tel: +49 395 555-2820

erreichen können.

Stadt Neubrandenburg
 Der Oberbürgermeister
 2.10 Abteilung Bauaufsicht, SG Abwasser
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

Art des Abwassers:

häusliches Abwasser
 gewerbliches/industrielles Abwasser
 Niederschlagswasser

1.	Baugrundstück	
	Straße/Weg/Platz-Nr.	
2.	Gemarkung	
	Flur	
	Flurstück	
3.	Grundbuch	
	Liegenschaftskataster	
4.	Bezeichnung der Baumaßnahme	
5.	Baugenehmigung	
	Aktenzeichen und Datum	
6.	Herstellungskosten der	
	Entwässerungsanlage	
7.	Bauherr	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
8.	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
9.	Planverfasser	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
10.	Unternehmer	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	

Befreiung von der Zahlung der Verwaltungskosten wird beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung:
--	-------------

Umlagebogen anlegen <input type="checkbox"/> prüfen <input type="checkbox"/> nach Erteilung der Baugenehmigung <input type="checkbox"/>

Als Anlage sind beigefügt:

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens
- Amtlicher Lageplan (z. B. vom Geodatenservice) mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes oder Auszug aus der Flurkarte vom Katasteramt
- Stadtkartenwerk im Maßstab 1:500 vom Eigenbetrieb Immobilienmanagement, Abt. Liegenschaften/ Geodatenservice mit Höhenangaben
- Entwässerungspläne im Maßstab 1:50, 1:100 oder 1:200 des Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986 Teil 1
- Schnittplan mit Maßstab 1:50 oder 1:100 oder Strangschema
- Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986
- Darstellung des geplanten Niederschlagswasseranschlusses
- Bei Notwendigkeit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist der Nachweis zu führen, warum eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich bzw. nicht gestattet ist

und zusätzlich bei gewerblichem Abwasser

- Beschreibung des Betriebes mit Art und Umfang der Produktion
- Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge
- Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 4040
- Funktionsbeschreibung und Bemessung der Abwasservorbehandlungsanlage mit Störfallvorsorge
- Behandlung und Verbleib der anfallenden Rückstände

Neubrandenburg,

Bauherr

Grundstückseigentümer

Planverfasser

Merkblatt über die Vorlage von Entwässerungsanträgen

I. Anlass

Aufgrund der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg ist ein Entwässerungsantrag erforderlich für:

- den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung
- die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- die Einleitung von häuslichem, industriellem und anderem nicht häuslichen Abwasser
- eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder –zusammensetzung
- eine Einleitung von Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennkessel) sowie Abwasser aus Ölabscheidern und ähnlichen Anlagen
- die Einleitung von Grundwasser.

II. Formular/Antrag

Der Entwässerungsantrag ist entsprechend dem Formular (Anlage 2) zur Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg **3-fach** bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 2, Bauaufsicht Abwasser, zu stellen. Der Entwässerungsantrag muss die auf Seite 1 des Formulars dieser Anlage 2 geforderten Angaben enthalten.

Dem Antrag sind die auf Seite 2 des Formulars aufgeführten Unterlagen **3-fach** beizufügen. Dabei soll der Lageplan mit Nordpfeil des anzuschließenden Grundstückes folgende Angaben enthalten:

1. die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes, seine äußeren Abmessungen und seinen Flächeninhalt
2. die vorhanden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und, soweit notwendig, auf den benachbarten Grundstücken mit Angaben ihrer Nutzung
3. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Absecheidern
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Sickeranlagen und Gewässer
5. die Lage, Volumen und Anschluss der Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswassersammler.

Grundrisse des Kellers und der Geschosse sind vorzulegen, soweit diese zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Abwasseranfallstellen sowie die Rohrleitungen erkennen lassen.

Der Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Reinigungsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe des Kanals im Verhältnis zur Straße bezogen auf Normalnull (NN) kann auch durch ein Strangschema ersetzt werden.

Bei allen Darstellungen sind neu zu verlegende Schmutzwasserleitungen **in roten** und neu zu verlegende Niederschlagswasserleitungen **in blauen** unterbrochenen Linien darzustellen.

III. Niederschlagswasserableitung

Entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Neubrandenburg, § 9, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser kann auf der Grundlage des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 32 (4) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten versickert werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

- 2 -

Die Schutzzonenbestimmungen für Trinkwasserschutzzonen entsprechend dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind dabei einzuhalten. Das bedeutet, dass bei beabsichtigter Versickerung in einer Trinkwasserschutzzone das Sachgebiet Wasserwirtschaft/Gewässerschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter folgenden Verbindungen, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz), Fon: 0395 57087-4341, Fax: 0395 57087-65966 zu konsultieren ist.

Bei einem geplanten Anschluss an die zentrale Niederschlagsentwässerung ist der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung zu beachten. Dieser ist mit dem Entwässerungsantrag **3-fach** einzureichen. Dem Anschlussnehmer steht die Entscheidung zur Niederschlagswasserableitung über zentralen Anschluss bzw. Versickerung frei. Abflussbeiwerte von $k_f = 10^{-7}$ stellen jedoch die Grenze für eine mögliche Versickerung dar. Eine Versickerung ist teilweise auch aus finanziellen Gründen nicht zu empfehlen, wenn der öffentliche Niederschlagswassersammler in der Nähe des Grundstückes verläuft und eine Niederschlagswasseranschlussleitung einen geringeren Aufwand als eine Versickerung verursacht.

Bei geplanter Versickerung ist durch den Bauherrn die schadlose Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers nachzuweisen und abzusichern. Die Planung und Berechnung erfolgt nach Arbeitsblatt DWA-A-138

Dazu sind vom Bauherrn folgende Unterlagen einzureichen:

- Ermittlung der Niederschlagsmenge entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A-138.
- Lageplan mit Darstellung der Flächen, auf denen das Niederschlagswasser anfällt (1:500/1:1000)
- Detailzeichnung von der Sickeranlage (Querschnittszeichnung 1:50)
- Erläuterung der Anlage mit hydraulischer Berechnung und Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Anordnung der Sickeranlage auf dem Grundstück und eventuelle Darstellung der Versickerung im Lageplan und Längsschnitt
- Anzahl und Volumen der Zisternen, die einer Versickerung im Lageplan und Längsschnitt vorgeschaltet sind
- Art der Weiterverwendung des Niederschlagswassers

Diese Unterlagen sind durch in der Sache fachlich versierte Personen oder Büros zu erarbeiten.

IV. Eigengewinnungsanlage

Ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für Nutzwasser geplant, muss dieses dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt werden (neu.sw – Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Abteilung Anschlusswesen, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg).

V. Hinweise

Mit den unter I. genannten Maßnahmen darf erst nach Vorliegen der Entwässerungsgenehmigung begonnen werden. Baugruben dürfen erst nach einer Abnahme der Leitungen verfüllt werden. Wer als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer die Vorschriften bezüglich der Herstellung und des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, kann nach § 33 der Abwasser- und Gebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) belangt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von den zuständigen Sachbearbeitern während der Sprechzeiten telefonisch oder in den Diensträumen der Stadtverwaltung, Raum 562/563, Fon: 0395 555-2328/-2870, Fax: 0395 555-2969
und
Mail: egbert.neumann@neubrandenburg.de und gisela.klippel@neubrandenburg.de

Einleitwerte nach § 13

Die Bestimmung der einzelnen Einleitwerte hat nach den einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zu erfolgen.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten sind.

A. Allgemeine Parameter

1. Abwassermenge	max. 3.000 m ³ /a
1. Temperatur	nicht wärmer als 35 C°
2. pH-Wert	6,5 – 10,0 (zulässige Bandbreite)
4. CSB	1.200 mg/l
5. BSB5	600 mg/l
6. CSB/ BSB5 – Verhältnis:	<4
7. absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l / in 0,5 h (DIN 38 409 – H 9-2 und DEV H 1)

B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

4. Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
5. Arsen	(As)	0,5 mg/l 0,1
6. Barium	(Ba)	5,0 mg/l
7. Blei	(Pb)	1,0 mg/l 0,5
8. Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l 0,1-0,2
9. Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
10. Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l 0,1
11. Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
12. Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l 0,5
13. Magnesium	(Mg)	200 mg/l
14. Mangan	(Mn)	10 mg/l
15. Nickel	(Ni)	1,0mg/l 0,5
16. Selen	(Se)	2,0 mg/l 1,0
17. Silber	(Ag)	1,0 mg/l
18. Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l 0,05
19. Zinn	(Sn)	5,0 mg/l 0,2
20. Zink	(Zn)	5,0 mg/l 2,0
21. Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

C. Anorganische Stoffe (gelöst)

	Bestimmungsverfahren	
22. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	150 mg/l
23. Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
24. Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
25. Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l
26. Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
27. Fluorid	(F)	50 mg/l
28. . Nitrit	(NO ₂) berechnet als N	6,0 mg/l
29. Sulfid	(S)	2,0 mg/l

30. Sulfit	(SO ₃)	50 mg/l
31. Phosphatverbindungen	(P)	15 mg/l

D. Organische Stoffe

32. Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.)

- direkt abscheidbar	50 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
- gesamt	100 mg/l (DIN 38 409 Teil 18)

33. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle/Fette)

- direkt abscheidbar	100 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
- gesamt	250 mg/l (DIN 38 409 Teil 17)

34. Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor

- leichtflüssige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)	4,0 mg/l
- schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1,0 mg/l
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

35. Phenole

- Phenolindex	50 mg/l
---------------	---------

36. Organische, halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38 412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

37. Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

E. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l.

F. Radioaktive Stoffe